

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Sophie Ramdor und Christoph Plett (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Zukunft der Förderrichtlinie für Betreuungsvereine in Niedersachsen und Sicherstellung der rechtlichen Betreuung vor Ort

Anfrage der Abgeordneten Sophie Ramdor und Christoph Plett (CDU), eingegangen am 21.05.2026 - Drs. 19/10739,
an die Staatskanzlei übersandt am 27.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 17.07.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die rechtliche Betreuung stellt einen Bestandteil der sozialen Infrastruktur dar und dient der Unterstützung von Menschen, die aufgrund von psychischen, geistigen oder körperlichen Einschränkungen ihre Angelegenheiten nicht selbstständig regeln können. Neben Berufsbetreuerinnen und -betreuern kommt dabei den Betreuungsvereinen eine zentrale Rolle zu. Diese übernehmen neben der Führung von Betreuungen auch Querschnittsaufgaben wie die Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer.¹

Aus einem aktuellen Anschreiben eines Betreuungsvereins aus Braunschweig geht hervor, dass die bestehenden Finanzierungsstrukturen zunehmend unter Druck geraten. Zwar habe es zum 1. Januar 2026 eine Vergütungsanpassung von 7,5 % gegeben, jedoch würden gestiegene Personal- und Sachkosten seit der letzten Anpassung im Jahr 2019 hierdurch nur teilweise kompensiert. Zugleich wird in dem Anschreiben auf strukturelle Risiken hingewiesen: Konkret wird ausgeführt, dass im Falle einer Schließung eines Vereins hunderte Betreuungsfälle neu organisiert werden müssten und gleichzeitig bereits heute ein Mangel an geeigneten Betreuerinnen und Betreuern bestehe. Zudem könnten zusätzliche Belastungen für kommunale Betreuungsstellen entstehen, die im Zweifel selbst Betreuungen übernehmen müssten und somit die Haushaltslage der Kommunen noch stärker belasteten.

Auch über Braunschweig hinaus wird eine Entwicklung beobachtet, bei der Betreuungsvereine teilweise ihre Arbeit einstellen müssen. Als konkretes Beispiel wird die Schließung eines Betreuungsvereins in Uelzen zum 1. April 2026 genannt.² Das Land Niedersachsen hat derzeit eine Förderrichtlinie für Betreuungsvereine, welche mit Ablauf des Jahres ausläuft.³ Expertinnen und Experten zufolge ist die bisherige Fördersituation des Landes über 2026 hinaus ungewiss, was die verlässliche Finanzplanung für die bestehenden Strukturen der Betreuungsvereine erschwert.

¹ <https://www.braunschweiger-zeitung.de/niedersachsen/braunschweig/article411092986/schulden-druecken-briefe-bleiben-ungeoeffnet-wo-es-dann-in-braunschweig-hilfe-gibt.html>

² <https://www.az-online.de/uelzen/fuer-den-betreuungsverein-uelzen-steht-die-zukunft-auf-dem-spiel-94131929.html>

³ https://oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de/download/169780/Richtlinie_ueber_die_Gewaaehrung_von_Zuwendungen_zur_Foerderung_von_Betreuungsvereinen_nicht_barrierefrei_.pdf

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung wirbt dafür, die Finanzierung der Betreuungsvereine mit einer Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht ganz neu zu regeln. Die Neuregelungen sollten der Stärkung der finanziellen Situation der Betreuungsvereine bei der Querschnittsarbeit, dem Abbau bürokratischer Hürden und der Entlastung der Kommunen dienen.

Die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine ist vor dem Hintergrund des demografischen Wandels von besonderer Wichtigkeit. Betroffene und Angehörige werden zur Stärkung ihrer Selbstbestimmtheit und Vermeidung kostenträchtiger betreuungsgerichtlicher Verfahren zu betreuungsrechtlichen Themen wie z. B. zur Vorsorgevollmacht beraten. Auch geht es um die Gewinnung und Beratung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer. Daher ist es der Landesregierung ein besonderes Anliegen, die Betreuungsvereine hierbei zu stärken, und zwar in ganz Niedersachsen. Ziel soll sein, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner in Niedersachsen gleichen Zugang zu Querschnittsarbeit erhalten. Mit einer vom Bedarf abhängigen Finanzierung werden Anreize geschaffen, Neugründungen von Betreuungsvereinen auch in Gebieten zu platzieren, in denen bisher keine Querschnittsarbeit von Betreuungsvereinen angeboten wird.

Im Jahr 2025 haben die niedersächsischen Kommunen die Betreuungsvereine mit Blick auf die Wichtigkeit der Querschnittsarbeit mit 1 922 Millionen Euro gefördert. Mit einer auskömmlichen Finanzierung aus dem Landeshaushalt entfällt die Notwendigkeit, dass die Kommunen die Querschnittsarbeit kofinanzieren. Die stark belasteten Kommunen sollen so finanziell erheblich entlastet werden. Auch entfällt der bürokratische Aufwand, der bisher dadurch entsteht, dass die Förderung der Querschnittsarbeit bei zwei separaten Stellen zu beantragen und abzurechnen ist.

1. Wann ist gegebenenfalls mit der Vorlage bzw. dem Inkrafttreten einer neuen Förderrichtlinie für Betreuungsvereine in Niedersachsen zu rechnen?

Nach aktuellem Stand beabsichtigt das Justizministerium (MJ) nicht, eine neue Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen vorzulegen. Vielmehr ist geplant, die Finanzierung der Querschnittsarbeit über eine Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht (Nds. AGBtR) und eine Finanzierungsverordnung sicherzustellen (siehe auch Antwort zu 4.)

2. Welche inhaltlichen Veränderungen sind gegebenenfalls im Vergleich zur bisherigen Förderrichtlinie vorgesehen?

Siehe Antwort zu 4.

3. Wie schätzt die Landesregierung die aktuelle Situation der Betreuungsvereine in Niedersachsen ein, auch vor dem Hintergrund der Schließung des Betreuungsvereins Uelzen?

Die Schließung des Betreuungsvereins in Uelzen ist ein Einzelfall. Es liegen dem MJ keine Hinweise darauf vor, dass die Schließung des Vereins in einem erheblichen Zusammenhang mit der Rechtslage zur Finanzierung der Querschnittsarbeit von Betreuungsvereinen steht. Es hat sich in Uelzen bereits der neue Betreuungsverein „Rechtliche Betreuung Uelzen e. V.“ gegründet. Der Antrag auf Anerkennung des Vereins ist am 27.05.2026 bei dem Oberlandesgericht Oldenburg - Landesbetreuungsstelle - eingegangen.

Der Betreuungsverein Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Meppen-Emsland Mitte, der seit dem 30. Juni 1992 durch den Landkreis Emsland anerkannt ist, hat einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt. Nach Kenntnis des MJ gibt der Verein an, dass die schwierige Refinanzierungssituation im Bereich der sozialen Arbeit sowie die gestiegenen Personal- und Sachkosten bei gleichbleibender Ertragslage den Verein in eine wirtschaftliche Schieflage gebracht habe.

Im Übrigen haben die Betreuungsvereine ihr Angebot an Querschnittsarbeit der Höhe der aktuellen Förderrichtlinie angepasst, sodass die bislang dem Oberlandesgericht Oldenburg - Landesbetreuungsstelle - vorgelegten Planungen der Betreuungsvereine auskömmlich sind. Von den Betreuungsvereinen wird nach der aktuellen Förderrichtlinie keine Querschnittsarbeit abverlangt, die nicht auch gefördert würde.

4. Welche Maßnahmen sind gegebenenfalls vorgesehen, falls eine neue Förderrichtlinie nicht wie vorgesehen bis zum Ende des Jahres 2026 in Kraft treten sollte?

Das MJ beabsichtigt, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht in den Landtag einzubringen, der anerkannte Betreuungsvereine mit einer bedarfsgerechten Landesfinanzierung stärkt. Die Landesregierung hat hierzu in ihrer Sitzung vom 29.06.2026 die Verbandsfreigabe eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht beschlossen.

Mit einer Änderung des § 4 Nds. AGBtR soll der nach § 17 Satz 1 Betreuungsorganisationsgesetz vorgesehene Anspruch der anerkannten Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit Landesmitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 obliegenden Aufgaben (Querschnittsaufgaben) gesichert werden.

Mit der beabsichtigten Gesetzesänderung ist vorgesehen, dass das Land Niedersachsen den Betreuungsvereinen für die Querschnittsarbeit ab dem 01.01.2027 finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, die die Beschäftigung einer hauptberuflichen Fachkraft je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner ermöglicht. Die Betreuungsvereine haben mit dem öffentlichen Dienst vergleichbare Strukturen und sollten qualifizierte Fachkräfte für die Querschnittsarbeit einsetzen können. Für die Bemessung der Höhe der Finanzierung einer Fachkraft sollten daher die Ausgaben für eine Fachkraft der Entgeltgruppe S 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder herangezogen werden. Darüber hinaus soll das MJ ermächtigt werden - im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium -, durch Verordnung die Einzelheiten zu einer Landesfinanzierung und deren Leistungsabwicklung zu regeln.

Die Schwerpunkte einer Verordnung zur Finanzierung der anerkannten Betreuungsvereine nach § 4 des Nds. AGBtR liegen dann in der Zusammentragung der durch die Gesetzesgrundlage vorgegebenen Anspruchsvoraussetzungen für die Leistung, deren Auszahlung und der Folgen bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen, nämlich die Rückzahlung zu Unrecht empfangener Leistungen.

Sollte die geplante Gesetzesänderung nicht rechtzeitig bis zum Jahreswechsel in Kraft treten, müsste die aktuelle Förderrichtlinie verlängert werden.